

# Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

## Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)

Stand: Referentenentwurf v. 23.09.2024  
Inkrafttreten: 2025 ff

### ESTG

- Der im Rahmen der Riester-Förderung gewährte zusätzliche Sonderausgabenabzugsbetrag von bislang bis maximal 2.100 Euro pro Jahr wird ab dem Veranlagungszeitraum 2025 auf 3.500 Euro angehoben.
- Der jährliche Mindesteigenbeitrag ermittelt sich aus vier Prozent der maßgebenden (z. B. beitragspflichtige) Einnahmen, maximal jedoch aus dem Höchstbetrag von derzeit 2.100 Euro, abzüglich der Zulage. Durch die Erhöhung des Höchstbetrages auf 3.500 Euro müsste eine Vielzahl von Altersvorsorgenden einen deutlich höheren Mindesteigenbeitrag leisten, um die maximale Zulage zu erhalten. Zur Vermeidung möglicher Schlechterstellungen wird der Maximalbetrag für die Mindesteigenbeitragsberechnung auf 2.100 Euro begrenzt und ab dem 1. Januar 2026 im Rahmen des Bestandsschutzes für die Bestandsverträge festgeschrieben.
- Nach geltendem Recht reduziert der individuelle Zulageanspruch den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug. Künftig gilt der Höchstbetrag (Veranlagungszeiträume 2026 bis 2029 3.000 Euro und ab 2030 3.500 Euro) nur für die Eigenbeiträge des Steuerpflichtigen, sodass die Zulage den möglichen Sonderausgabenabzug entsprechend erhöht.
- Für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen wurden (*Bestandsvertrag*), gelten die bisherigen Regelungen zur steuerlichen Förderung weiter. Dies gilt analog auch für entsprechende Vereinbarungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Der Bestandsschutz betrifft die Regelungen zum Sonderausgabenabzug, zur Förderberechtigung der mittelbar zulageberechtigten Personen, zu den Altersvorsorgebeiträgen, der Zulagenförderung, zum Mindesteigenbeitrag, zum Zusammentreffen von mehreren Verträgen sowie zur schädlichen Verwendung. - Zulageberechtigte können gegenüber ihrem Anbieter und einheitlich für alle Verträge (bei bestehender mittelbare Zulageberechtigung für Ehegatten nur einvernehmlich) und unwiderruflich erklären, dass sie die Anwendung des alten Rechtes *nicht* mehr wünschen.
- Die bisher starre Grundzulage in Höhe von 175 Euro wird abgeschafft. Jeder unmittelbar Zulageberechtigte erhält für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge (maximal für Eigenbeiträge bis zu dem jeweils geltenden Höchstbetrag von 3.000 bzw. 3.500 Euro) einen Betrag in Höhe von 20 Prozent als Grundzulage; somit werden dem Zulageberechtigten für jeden geleisteten Euro zusätzlich 20 Cent auf seinen Altersvorsorgevertrag gezahlt. Die Zulage beträgt somit im Maximum 600 (bis 2029) bzw. 700 Euro (ab 2030). – Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage in diesem Beitragsjahr um 200 Euro (Berufseinsteiger-Bonus); die Erhöhung wird maximal für drei Beitragsjahre (bisher: einmalig) gewährt. - Jeder Zulageberechtigte, dessen maßgebende Einnahmen im Beitragsjahr einen Betrag von 26.250 Euro nicht überschreitet (*Betragsgrenze*) und der im Beitragsjahr den Mindesteigenbeitrag in Höhe von 120 Euro geleistet hat, erhält zusätzlich zur prozentualen Grundzulage einen Erhöhungsbetrag von 175 Euro. Die Betragsgrenze wird der Höhe nach an das bisherige Recht angelehnt, denn dies ist der Betrag, ab dem bei einer beitragsproportionalen Grundzulage von 20 Prozent die bisherige Grundzulage in Höhe von 175 Euro erreicht wird (bisheriges Recht: Ein unmittelbar Zulageberechtigter (ledig, ohne Kinder) mit maßgebenden Einnahmen in Höhe von 26.250 Euro musste einen Mindesteigenbeitrag in Höhe von 875 Euro (26.250 Euro x 4 Prozent abzüglich 175 Euro) aufbringen, um eine ungekürzte Grundzulage in Höhe von 175 Euro zu erhalten; neues Recht: Eigenbeitrag in Höhe von 875 Euro x 20 Prozent = 175 Euro Grundzulage).
- Da die Erhöhungsbeträge zur Grundzulage steuerfreie Leistungen sind, werden diese nicht zusätzlich als Altersvorsorgebeiträge anerkannt, weil dies anderenfalls zur Folge hätte, dass diese auch noch als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden könnten.
- Die bisher starre Kinderzulage bei der Riester-Förderung in Höhe von 300 Euro wird abgeschafft. Für jedes Kind erhält der Zulageberechtigte für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge einen Betrag in Höhe von 25 Prozent als Kinderzulage (maximal 300 Euro ab einem Eigenbeitrag in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr).
- *Mindesteigenbeitrag.* – Voraussetzung für den Erhalt der vollen Altersvorsorgezulage war bisher die Zahlung eines einkommensabhängigen Mindesteigenbeitrags (vier Prozent der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres – abzüglich der individuellen Zulagen – bei einem festen Sockelbetrag von 60 Euro). Zur Verfahrensvereinfachung wird künftig ein fester Mindesteigenbeitrag in Höhe von einheitlich 120 Euro eingeführt, der in voller Höhe gezahlt werden muss, damit die prozentuale Grundzulage erhöht wird. Auch der Erhöhungsbetrag für Berufseinsteiger wird nur bei Entrichtung des festen Mindesteigenbeitrags gezahlt. Die Regelungen zur Berechnung des bisherigen Mindesteigenbeitrags, die Bestimmungen zum Sockelbetrag sowie zur Zulagenkürzung werden damit gegenstandslos.
- *Maßgebenden Einnahmen.* – Die bisherigen Regelungen zu den Berechnungsgrundlagen des Mindesteigenbeitrags bleiben für die Ermittlung der maßgebenden Einnahmen zur Überprüfung der Betragsgrenze (Erhöhungsbetrag für Geringverdiener) in wesentlichen Teilen erhalten. Danach ist künftig v.a. die Summe der bei-

tragspflichtigen Einnahmen oder auch die Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Ermittlung der maßgebenden Einnahmen heranzuziehen. Dabei wird auf die maßgebenden Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres (statt bislang des Vorjahres) für die Berechnung abgestellt.

- Zulageberechtigte dürfen Altersvorsorgebeiträge nur zugunsten von zwei Verträgen leisten. Die zwei Verträge dürfen nicht der gleichen Produktkategorie angehören. Dies stellt sicher, dass jeder Zulageberechtigte beispielsweise nur ein Altersvorsorgedepot und ein Garantieprodukt führen darf. Der Mindesteigenbeitrag in Höhe von 120 Euro ist zugunsten dieser beiden Verträge zu leisten. Mittelbar zulageberechtigte Ehegatten können die Zulage (wie bisher) nur für einen Altersvorsorgevertrag erhalten.

### Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

Die Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge soll den Altersvorsorgenden ein kostengünstiges, einfaches, transparentes und gut erklärbares Angebot an neuen privaten Altersvorsorgeprodukten unterbreiten. Damit diese Produkte höhere Renditen in der Ansparphase erzielen können, werden die Kriterien, die bisher für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages gelten, neu gefasst. Künftig wird ein »Zwei-Produktkategorie-Ansatz« verfolgt: Neben den sicherheitsorientierten Garantieprodukten mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase soll auch ein förderfähiges und zertifiziertes Altersvorsorgedepot ohne Beitragserhaltungszusage zugelassen werden. Um Altersvorsorgenden mehr Orientierung bei der Produktauswahl zu bieten und die Angebotsprüfung zu erleichtern, wird auch ein Referenzdepot zugelassen, das ein einfach strukturiertes Altersvorsorgedepot mit OGAW-Investmentfonds (OGAW = Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gem. Richtlinie 2009/65/EG) darstellt und einschränkende Vorgaben hinsichtlich der Risikoklassen der Fonds enthält. Ferner soll es reine Auszahlungsprodukte geben. – Vereinbarungen, nach denen Altersvorsorgebeiträge an Versorgungseinrichtungen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet werden und nach § 10a/ Abschnitt XI EStG gefördert werden können, sind durch die Neuregelungen im AltZertG nicht betroffen.

- Ein förderfähiger Altersvorsorgevertrag liegt vor, wenn (u. a.)
  - die Auszahlungsphase in der Regel frühestens ab dem 65. (bisher: 62.) Lebensjahr beginnt. Der Beginn der Auszahlung vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist zulässig, wenn eine Altersrente etwa aus der GRV bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wird. Die bisher möglichen ergänzenden Absicherungen vermindelter Erwerbsfähigkeit sowie der Hinterbliebenen sind künftig nicht mehr zulässig. Statt deren Absicherung kann künftig eine zehnjährige Rentengarantiezeit vereinbart werden, d. h., erlebt der Altersvorsorgende die erste Auszahlung einer lebenslangen Leibrente, wird die Rente auf jeden Fall zehn Jahre lang an Hinterbliebene (Ehegatte, Kinder) gezahlt, auch wenn der Altersvorsorgende zwischenzeitlich verstirbt;
  - der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase das gebildete Kapital
    - (a) den vereinbarten Mindestbetrag von 80 Prozent (neu) oder 100 Prozent (wie bisher) der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen nicht unterschreitet (*Garantieprodukt*)

und

- (b) in voller Höhe für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht und für die Leistungserbringung genutzt wird;

- monatliche Leistungen vorgesehen sind, wobei das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital

- (a) zu 80 Prozent (»Sockelrente«) oder zu 100 Prozent für eine lebenslange Leibrente verwendet wird, die während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleibt oder steigt, und (neu) der verbleibende Teil des Kapitals (Variante 80 Prozent) auf Rechnung und Risiko des Altersvorsorgenden angelegt wird, um daraus lebenslange Auszahlungen in veränderlicher Höhe (»variable Rente«) zu erbringen,

oder

- (b) für einen Auszahlungsplan verwendet wird,
  - (1) der frühestens mit der Vollendung des 85. Lebensjahres endet,
  - (2) bei dem die Höhe der monatlichen Auszahlung am Beginn der Auszahlungsphase und danach wiederkehrend in gleichem zeitlichen Abstand von bis zu drei Jahren neu festgelegt wird, indem jeweils das bis zum Anpassungstermin noch nicht ausgezahlte Kapital durch die Anzahl der angefangenen Monate vom Anpassungstermin bis zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans dividiert wird (schwankende Auszahlungshöhe) und
  - (3) bei dem zusammen mit einer am Ende der Laufzeit fälligen Auszahlung ein etwaiges Restkapital ausgezahlt wird;

- die Entnahmemöglichkeit für selbstgenutztes Wohneigentum nur noch optional (bisher: zwingend) angeboten wird.

- Als förderfähiger Altersvorsorgevertrag gilt auch

- (a) ein *Altersvorsorgedepot-Vertrag* (zwingend ohne Beitragserhaltungszusage). Altersvorsorgende können im Rahmen eines Altersvorsorgedepot-Vertrages gem. der gesetzlich vorgegebenen Positivliste in Investmentvermögen (Fonds), Schuldverschreibungen oder auch Aktien, die in der EU bzw. im EWR gehandelt werden, investieren. Für die Durchführung der Vermögensanlage des Altersvorsorgedepot-Vertrags gibt es prinzipiell zwei Möglichkeiten: Entweder trifft der Altersvorsorgende selbst die Anlageentscheidungen, oder er entscheidet sich für eine Anlagestrategie des Anbieters. Dem Altersvorsorgenden wird zudem ein Zeitfenster von mindestens fünf Jahren eingeräumt, in dem dieser den Beginn der Auszahlungsphase frei wählen kann. Das Zeitfenster startet an dem Stichtag, an dem der Altersvorsorgende erstmals die Leistung abrufen kann. Der variable Beginn der Auszahlungsphase soll Altersvorsorgenden Flexibilität geben, Entwicklungen der Kapitalmärkte zu berücksichtigen und Chancen eröffnen, von anziehenden Kapitalmärkten zu profitieren. – Zertifiziert wird jeweils der Vertrag, nicht das Produkt oder eine Verwahrstelle bzw. ein Depot;

- (b) ein *Referenzdepot-Vertrag* als spezieller Typ des Altersvorsorgedepots. Der Referenzdepot-Vertrag ist ein einfacher Sparplan mit reduzierten Wahlrechten für Altersvorsorgende. Beim Referenzdepot-Vertrag können lediglich zwei Investmentvermögen (Fonds) bespart werden, die der Anbieter vorver-

traglich festlegt (OGAW-Sondervermögen – zum einen risikoarm, zum anderen mit Risikoklasse mittelniedrig, mittel oder mittelhoch). Altersvorsorgende sollen hier eine Steuerungsmöglichkeit haben, indem sie die Aufteilung ihrer Beiträge auf die beiden OGAW-Varianten festlegen können;

- (c) ein *reines Auszahlungsprodukt*. Altersvorsorgende mit einem Altersvorsorgedepot-Vertrag ohne Verrentungsoption haben so die Möglichkeit, ihr Altersvorsorgevermögen in eine Leibrente bei einem Versicherungsunternehmen umzuwandeln. Altersvorsorgende mit einem Garantieprodukt und Verrentungsoption haben die Möglichkeit, sich für einen Auszahlungsplan bei einem anderen Anbieter zu entscheiden. Altersvorsorgende können so gegebenenfalls bereits zu Beginn der Ansparphase getroffene Entscheidungen für die Auszahlungsphase an ihre aktuellen Bedürfnisse anpassen.

